



### Richtlinie „Auslagenerstattung“

gem. Vorstandsbeschluss v. 24.02.2015

(Diese Richtlinie ersetzt die Version gem. Vorstandsbeschluss v. 17.09.2014)

1. Die Erstattung von Auslagen gegen Nachweis ist grundsätzlich möglich.
2. Diese Richtlinie begründet keinerlei Anspruch auf Auslagenerstattung.
3. Über jeden Antrag auf Auslagenerstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
4. Die Ablehnung eines Antrages auf Auslagenerstattung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Erstattungsfähig sind ausschließlich Kosten, die nicht über den Etat der Tischtennis-Abteilung der TSG Conc. Schönkirchen gedeckt sind.
6. Übernachtungskosten-Erstattungen bei Veranstaltungen innerhalb des Bezirkes II des TTVSH sind ausgeschlossen.
7. Begründete Fahrtkosten-Erstattungen werden mit einer Zahlung i. H. v. 0,20 €/km abgegolten.
8. Begründete Übernachtungskosten-Erstattungen werden grundsätzlich gem. Nachweis abgegolten. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Kürzungen der Erstattung vorzunehmen.
9. Für Veranstaltungen an Wochenenden, bei denen eine Betreuung stattfindet, wird der/dem jeweiligen Betreuer/-in ohne Trainerlizenz eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 1,-- € gezahlt. Betreuer/-innen mit gültiger Lizenz erhalten 2,-- €/Stunde. Betreuer/-innen mit Übungsleitervertrag rechnen je Wochenendeinsatztag einen Trainingsabend (2 Stunden) über die Übungsleiterabrechnung mit der TSG Conc. Schönkirchen ab. Übersteigen die Aufwendungen nach Nr. 9 Satz 1 u. 2 die durch die TSG zu erstattenden Kosten, wird die Differenz auf Antrag gem. Nr. 9 Satz 1 u. 2 vergütet.
10. Jede weitere Auslagen-Erstattung (z. B. Wareneinkauf für Veranstaltungen, Eintrittsgelder etc.) ist dem Grunde nach im Vorwege durch den Vorstand zu genehmigen und zeitnah im

Anschluss an die Veranstaltung mit dem Vorstand, vertreten durch den Kassensführer des Vereins, abzurechnen.

11. Etwaige Abweichungen von dieser Richtlinie sind schriftlich niederzulegen.